



Merkblatt:

Anforderungen an die Baustelleninstallation

Planinhalt

Die Baustelleninstallation ist planerisch zu dokumentieren. Der vom Architekt oder der Bauleitung visitierte Baustelleninstallationsplan im Massstab 1:100, 1:200 oder 1:500 ist der Bauverwaltung, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Darstellung des Baustelleninstallationsplan

(siehe auch Musterplan)

Allgemein

- Zeitliche Dauer (voraussichtliche Bauzeit, eventuell Etappierung)
- Darstellung Baugrubenaushub

Baustellenzufahrt/ -umschlag

- Baustellen Zu- und Wegfahrt
- Wartezone LKW
- Materialumschlagplatz
- Materiallagerplätze (Humus/Aushub etc.)
- Mulden-Standorte (gemäss Entsorgungskonzept)
- Standorte für Container (Mannschaft, Material, evtl. Büro, etc.)
- Baustellen-WC

Parkplätze

- Anordnung provisorischer Parkplätze für die am Bau beteiligten Personen

Baustellenabwasser / Gewässerschutz

- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen
- Anschluss Baustellenabwasser an die öffentliche Kanalisation
- Gewässerschutzmassnahmen wie Absenkbecken, Neutralisationsanlage, etc.

Baukran inkl. zeitliche Dauer

- Kranstandort
- Schwenkbereich und Höhe
- Stabilisierungsmassnahmen

Baustellenversorgung

- Stromanschluss
- Bauwasseranschluss

Baustellensignalisation

- Standort Vorsignale
- Verkehrstechnische Einrichtungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Baustellenverkehrs
- Baustellenabschrankung (Baustellenzäune, Mobilzäune, Bauwände)
- Evt. Abschrankung auf öffentlichem Grund (Mindestdurchfahrtsbreite bei öffentlichen Strassen 3.50 m)



Diese Aufzählung enthält die wichtigsten Punkte und ist nicht abschliessend. Weitere in der Aufzählung nicht aufgeführte Informationen sind im Plan ebenfalls zu vermerken.

Inanspruchnahme von Drittgrundstücken

Privatparzellen

Die Inanspruchnahme von privaten Nachbargrundstücken richtet sich nach § 76 EG ZGB. Das schriftliche Einverständnis des zu nutzenden Fremdgrundstücks ist der Bauverwaltung einzureichen.

Benützung öffentlicher Grund

(Bewilligungs- und gebührenpflichtig)

Für die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (Strassen, Plätze, Wege, etc.) zu Sonderzwecken (Parkplätze, Materiallager, Bauplatzinstallationen, etc.) bedarf es einer vorgängigen Bewilligung der Bauverwaltung.

Es ist ein Situationsplan mit der zu nutzenden Fläche und deren Quadratmeteranzahl einzureichen. Die Dauer der Nutzung ist auf dem Situationsplan ebenfalls anzugeben. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes gilt das Minimierungsprinzip.

Kosten für die Benutzung des öffentlichen Grundes werden gemäss dem Reglement über die Gebühren im Bauwesen in Rechnung gestellt. Innerhalb der Altstadtzone ist die Benutzung des öffentlichen Grundes für Bauvorhaben oder Arbeiten an Gebäuden kostenlos, jedoch weiterhin bewilligungspflichtig.